

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 25.11.2019
(genehmigt in der Stadtratssitzung am 09.03.2020)

Beschlussf. der Vierten Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen nachfolgende Vierte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung gemäß § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), letzte Änderung durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und Überlassungsvertrag für die Abgabe der Trägerschaft eines Friedhofes zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ottenhausen und der Stadt Weißensee über die Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Ottenhausen vom 06. November 2019.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Weißensee, einschließlich seiner Stadtteile Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf, obliegen der Stadtverwaltung Weißensee, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhöfe, außer die Friedhöfe in den Stadtteilen Herrnschwende und Ottenhausen, welche teilweise auch im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde stehen und mittels Überlassungsverträgen der Stadt zur Verwaltung und Nutzung zu Friedhofszwecken übertragen worden sind, sind Eigentum der Stadt Weißensee.

Artikel 2

In § 3 Absatz 2 wird folgender 2. Satz angefügt:

Soweit nicht das alleinige Eigentumsrecht über den Friedhof vorliegt, ist das Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde herzustellen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	4

Beschlussf. zur Ersten Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen nachfolgende Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen in der Stadt Weißensee gemäß § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der Friedhofssatzung der Stadt Weißensee in der aktuellen Fassung.

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der Stadtteile Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf wird eine Gebühr erhoben von = 50,00 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zur Ersten Änderungssatzung der Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen nachfolgende Erste Änderungssatzung der Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Weißensee gemäß § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), letzte Änderung durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 wird in Zeile „Zone IV“ vor dem Wort „Ottenhausen“ das Wort „Herrnschwende“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung der Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Weißensee tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zur Dritten Änderungssatzung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die nachfolgende Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) gemäß § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74).

Artikel 1

In § 1 Abs. (1) wird vor dem Anstrich „Ortsteil Ottenhausen“ ein Anstrich „Ortsteil Herrnschwende“ eingefügt.

Artikel 2

Die Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Festlegung der Sitzungstermine für das Kalenderjahr 2020

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Festlegung der Sitzungstermine für den Hauptausschuss und dem Stadtrat für das Kalenderjahr 2020 wie folgt:

27. Januar	Hauptausschuss
09. März	Stadtrat
27. April	Hauptausschuss
25. Mai	Hauptausschuss
29. Juni	Stadtrat
31. August	Hauptausschuss
28. September	Stadtrat
26. Oktober	Hauptausschuss
30. November	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Schrot
Bürgermeister